Verein zur Förderung
des Hochschulsports Potsdam

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Hochschulsports Potsdam". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".
Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Vereinsorgane erfolgen durch schriftliche Mitteilungen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines freizeit- und gesundheitsorientierten Sports. Der Verein dient zudem der ideellen und materiellen Förderung des Hochschulsports an der Universität Potsdam und den kooperierenden Hochschulen, der Fachhochschule Potsdam und der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf. Der Verein bezieht die übrigen kooperierenden Wissenschaftlichen Einrichtungen in seine Angebote ein.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessional neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

a. Austritt oder Tod des Mitglieds
b. Ausschluss aus dem Verein
c. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

(3)Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Satzungsinhalte oder Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt auch bei grob unfairem und unsportlichem Verhalten vor. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen und kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch Einspruch an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Wird der Einspruch nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht erhoben, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft muss beantragt werden. Mit dem Erwerb der Teilnahme an einer Veranstaltung oder an einem Kurs ist die Aufnahme vollzogen.

(2) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit der jeweiligen Teilnahmeberechtigung oder dem Ausschluss aus dem Verein. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend der Maßgabe, dass über den Ausschluss allein der Vorstand entscheidet.

§ 6 Fördernde Mitglieder

(1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft und verleiht den Namen „Förderer des Hochschulsports Potsdam“.

(2) Fördernde Mitglieder sind von den jährlichen Mitgliedsbeiträgen entbunden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Förderung.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied, ungeachtet der Art der Mitgliedschaft, ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Über das Stimm- und Wahlrecht verfügen nur die ordentlichem Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich ein gleiches Recht auf Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Regularien der Vergabe von Veranstaltungsplätzen werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, der Übungs- und Kursleiter oder anderer vom Vorstand bestellter Organe in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu, die diese bei der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln hat.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und diese zu unterstützen.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitglieds- und Teilnahmebeiträge pünktlich zum Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

(7) Auf Verlangen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes aus Ausübung des Sports vorzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Die Mitglieder, die an Kursen oder Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben Teilnehmerbeträge zu entrichten, deren Höhe in einer Gebührenordnung festgelegt ist, die vom Vorstand nach Stellungnahme des erweiterten Vorstandes beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der geschäftsführende Vorstand
c. der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt oder ein Einspruch gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 4 Abs. 4 erhoben wird.

(3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Vorlage eines Tagungsordnungsvorschlages einberufen.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über den Tagesordnungsvorschlag beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie seine Entlastung.
b. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
c. Beschlussfassung über die Haushaltspläne
d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 12
f. Beschlussfassung über Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung

(6) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige, ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 11 Wahlen

(1) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mindestens zwei der Vorstandsmitglieder im Sinnen des § 26 BGB müssen Mitarbeiter des Zentrums für Hochschulsport der Universität Potsdam sein, davon einer als geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Der Vorstand

(1) geschäftsführender Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus drei und höchstens fünf Personen, zumindest aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

b. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, kommissarisch zu ersetzen.

c. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht den anderen Organen gemäß § 8 durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
   - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   - die Führung der Vereinskasse
   - die Festsetzung der Teilnehmergebühren für Kurse und Veranstaltungen im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat
   - die Planung, Organisation und Durchführung der vom Verein angebotenen Kurse und Veranstaltungen
   - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
   - die Erstellung des Vorstandsberichtes
   - die Aufstellung des Haushaltsplans

d. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

e. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) erweiterter Vorstand

a. Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens noch an:
   - die Universität Potsdam
   - die Hochschule für Film und Fernsehen
   - die Fachhochschule Potsdam

b. Der erweiterte Vorstand hat Lenkungsfunktion.

c. Auf der Mitgliederversammlung können auf schriftlichen Antrag neue Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer für diese Zwecke eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Potsdam.